

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

der Firma ATHE-Therm Heizungstechnik GmbH, Langes Feld 19, 31860 Emmerthal

1 Allgemeines

1.1 Die Lieferungen, Leistungen und Angebote durch uns erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten ebenso für alle künftigen Geschäfte, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Gegenbestellungen des Bestellers unter Hinweis auf dessen eigene Geschäfts- und Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Diese werden nicht durch unser Schweigen oder durch unsere Leistung Vertragsinhalt.

2 Angebote und Angebotsunterlagen

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung durch uns. Dies gilt auch für Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden.

2.2 Die zu einem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Wir behalten uns die Änderungen unserer Waren, Einbauweisen, Herstellungstechniken sowie technische Änderungen oder Verbesserungen ausdrücklich vor.

3 Preise

3.1 Die Preise gelten in Euro und sind für die Zeit von vier Monaten, gerechnet ab Vertragsabschluss bis Lieferung / Einbau der Ware, unveränderlich. Liegt zwischen Vertragsabschluss und Lieferung / Einbau der Ware ein längerer Zeitraum, so sind wir bei Lohn- oder Materialpreiserhöhung berechtigt, im Verhältnis der Erhöhung der Kosten einen höheren Preis zu berechnen oder vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass der Besteller Entschädigung hierfür verlangen kann. Auch soweit nicht ausdrücklich vereinbart, kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu den Preisen hinzu. Mangels besonderer Vereinbarung gelten die Preise ab Betriebsstätte 31860 Emmerthal einschließlich Verladung, jedoch ausschließlich Verpackung.

3.2 Bei der Preiskalkulation ist für die Lieferung und Einbau vorausgesetzt, dass zur Anlieferung von Material sowie erforderlichem Baugerät eine Zufahrtsmöglichkeit für einen Lkw vorhanden ist. Ist dieses nicht der Fall und ein Entladen des Lkw auf oder unmittelbar an der Baustelle deshalb nicht möglich, berechnen wir für die zusätzliche Zeit die deshalb erforderlich ist, um das Material/ Baugerät vom – weiter als von der Grundstücksgrenze abgestellten – Lkw zur Baustelle zu verbringen, Mehrkosten. Dies gilt entsprechend für Wartezeiten, die dadurch entstehen, dass eine Zufahrt vorübergehend nicht möglich ist. Entstehen wegen der fehlenden Zufahrt oder aus anderen vom Besteller zu vertretenden Gründen zusätzliche Fahrtkosten, so werden diese ebenfalls gesondert berechnet. Entsprechendes gilt, sofern die Montage aus Gründen, die nicht von uns zu vertreten sind, nicht kontinuierlich ausgeführt werden kann und deshalb Wartezeiten entstehen. Nach der Höhe sind diese zusätzlichen Mehrkosten (für zusätzliche Arbeitszeit und Fahrtkosten) mit unserem Angebot ausgewiesen.

3.3 Zeigt sich nachträglich, dass die Lieferung / der Einbau zusätzliche Leistungen erfordert, die im Vertrag nicht ausgeführt sind, und gibt der Besteller diese zusätzlich in Auftrag, werden diese Leistungen nach unseren Artikel- und Einheitspreisen abgerechnet, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wird.

3.4 Sofern die Rücklieferung von bestellter und von uns einwandfrei gelieferter Ware vereinbart ist, erstatten wir nur 85% des Netto- Warenwertes.

4 Lieferzeit

4.1 Ist eine bestimmte Lieferzeit vereinbart, setzt deren Einhaltung durch uns voraus, dass uns spätestens einen Monat vor Lieferung / Montagebeginn alle vom Besteller beizubringenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben vorliegen und sämtliche technischen Details geklärt sind. Bei einem reinen Liefergeschäft ist die Lieferfrist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware die Betriebsstätte verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Bei Montageaufträgen ist die Lieferfrist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Fertigstellung der Montage angezeigt ist.

4.2 Kommt es bei Lieferung / Einbau von Ware zu Verzögerungen, die wir nicht zu vertreten haben, so sind wir für eine dadurch bedingte Fristüberschreitung nicht haftbar zu machen.

4.3 Dann verlängert sich die Liefer-, Einbaufrist angemessen z.B. beim Arbeitskampf (Streik / Aussperrung), auch beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, soweit diese nachweislich für die Lieferung/ Fertigstellung bedeutsam sind.

5 Gefahrübergang

5.1 Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der gekauften Lieferteile auf den Käufer über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder von uns noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anfuhr und Montage übernommen sind. Auf Wunsch des Käufers wird auf seine Kosten die Sendung durch uns gegen Diebstahl, Bruch-, Transport- und andere Schäden versichert.

5.2 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Käufer über. Wir sind in diesem Fall verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Käufers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.

5.3 Angeliessene Gegenstände sind vom Käufer unbeschadet bestehender Mängelansprüche entgegenzunehmen. Teillieferungen sind zulässig. Ein bestehender Anspruch auf Nacherfüllung wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

6 Eigentumsvorbehalt

6.1 Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Auftrages oder früherer Aufträge unser Eigentum. Bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel gilt nicht der Tag der Ausstellung, sondern der Tag der unwiderruflichen Wertfeststellung. Der Liefergegenstand darf, solange Eigentumsvorbehalt besteht, weder veräußert noch verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Bei Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstiger Verfügungen durch Dritte hat uns der Besteller unverzüglich hiervon zu benachrichtigen.

6.2 Der Besteller ist berechtigt, unsere Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb zu verarbeiten. Sämtliche hieraus entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Besteller hiermit im Voraus an uns ab und zwar in Höhe des jeweiligen Rechnungswertes. Dies gilt entsprechend, sofern von uns auch Montageleistungen auszuführen sind. Der Besteller ist berechtigt, die uns abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen, solange die mit uns vereinbarten Zahlungsbedingungen eingehalten werden.

6.3 Bei einem Zahlungsverzug oder Bekanntwerden einer Kreditunwürdigkeit (z. B. Wechsel- oder Scheckprotest, Insolvenzverfahren) sind die bestehenden Eigentums- und Berechtigungsverhältnisse unverzüglich den Gläubigern und Schuldnern offenzulegen und Verfügungen dürfen von dieser Zeit ab nur noch mit unserer

Zustimmung getroffen werden. In diesem Fall sind wir zur Rücknahme der gelieferten Ware berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie eine eventuelle Pfändung der gelieferten Ware durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

7 Gewährleistung

7.1 Wir gewährleisten, dass unsere Ware frei von Fabrikations- und Materialmängeln ist und Montageleistungen durch uns mangelfrei erfolgen. Für die Kunststoffheizrohre der Warmwasser-Fußbodenheizung garantieren wir Mangelfreiheit für die Dauer von zehn Jahren, gerechnet ab Abnahme, spätestens ab dem Datum der Schlussrechnung. Hinzu kommt die Garantie, welche die separate Garantiekarte ausweist.

7.2 Für vom Käufer bei uns gekauften Waren beginnt die Gewährleistung mit der Ablieferung und der Käufer ist verpflichtet, die Ware mit Erhalt nach Art und Menge unverzüglich zu überprüfen und wenn sich ein Mangel zeigt, uns diesen binnen 3 Tagen nach Kenntnis schriftlich anzuzeigen. Bei durch uns vorgenommenen Werkleistungen beginnt die Gewährleistung mit der Abnahme. Wird vom Besteller keine Abnahme verlangt, so gilt die Montageleistung als abgenommen, wenn nicht innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der durch uns erstellten Fertigstellungsmeldung eine schriftliche Mängelanzeige erfolgt ist.

Bei Vorliegen eines von uns zu vertretenden Mangels ist uns zumutbarer Weise die Möglichkeit einzuräumen, Nacherfüllung zu leisten oder Mängelbeseitigung vorzunehmen. Sind wir hiermit in Verzug, so hat der Käufer / Besteller die weitergehenden Gewährleistungsansprüche nach Gesetz.

7.3 Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur dem unmittelbaren Besteller der Ware oder Leistung zu. Abtretungen sind ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht zulässig.

7.4 Zur Vermeidung von Beschädigung informiert der Besteller andere, insbesondere nach uns tätig werdende Gewerke über Art und Lage der eingebauten Fußbodenheizung. Für mechanische Beschädigungen unserer Installationen durch Dritte, insbesondere durch nachfolgend tätige Gewerke, haften wir nur dann, wenn uns ein Verschulden hieran nachgewiesen wird.

7.5 Werden wir aus Gewährleistung in Anspruch genommen, obwohl ein behaupteter Mangel nicht von uns zu vertreten ist oder nicht vorliegt, beanspruchen wir Aufwendungsersatz im Rahmen üblicher Vergütung (z. B. Monteurstunden und Fahrtkosten).

8 Zahlungsbedingungen

8.1 Alle Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab dem Rechnungsdatum, rein netto zu zahlen, sofern nichts anderes vereinbart worden ist. Sämtliche Zahlungen sind nur auf die in den Rechnungen angegebenen Konten zu zahlen. Ohne Leistungsbestimmung eingehende Zahlungsbeträge werden zunächst auf die älteste der fälligen Forderungen verrechnet, wobei das Rechnungsdatum maßgeblich ist. Bei gleichen Rechnungsdaten ist das Datum des Lieferscheins maßgeblich. Bei gleichen Daten des Lieferscheins haben wir das Recht, die Zahlung nach freiem Ermessen anzurechnen.

8.2 Soweit vertraglich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist, sind wir berechtigt, bei reinen Warenlieferungen Vorauszahlung und bei Montageleistungen angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen. Letzteres gilt auch für erforderliche Stoffe oder Bauteile, die eigens angefertigt oder angeliefert sind und auch für nicht in sich abgeschlossene Montageleistungen. Die nicht fristgemäße Leistung einer angeforderten Voraus- oder Abschlagszahlung berechtigt uns, die Ware zurückzuhalten und / oder Montageleistungen einzustellen.

8.3 Gerät der Besteller mit einer Zahlung in Verzug, sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 9% über dem Basiszinssatz, mindestens jedoch 10%, zu berechnen. Übersteigt der hiernach ermittelte Verzugszins den gesetzlichen Zinssatz, ist dem Besteller der Nachweis gestattet, dass sonst ein Verzugszins in der den gesetzlichen Zinssatz übersteigenden Höhe nicht entstanden ist.

8.4 Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers ist ausgeschlossen, soweit es nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Eine Aufrechnung durch den Besteller ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Zu sonstigen Sicherheitseinhalten ist der Besteller nur berechtigt, sofern diese ausdrücklich vereinbart sind.

9 Bauseitig zu erbringende Leistungen

9.1 Für bauseits erbrachte Leistungen, wie z. B. Inbetriebnahme und Einregulierung der Heizkreise, übernehmen wir keine Gewähr.

9.2 Ausdrücklich schließen wir gegen uns gerichtete gesetzliche Gewährleistungsansprüche aus, wenn Estrich oder ein anderer Aufbau auf unser Gewerk erfolgt, ohne dass zuvor ein Spülen, Füllen, Entlüften und Abdrücken der einzelnen Fußboden-Heizkreise erfolgt ist.

10 Nebenabsprachen

Nebenabsprachen binden uns nur nach schriftlicher Bestätigung. Mündliche Nebenabsprachen werden nicht getroffen und hiermit auch ausdrücklich ausgeschlossen.

11 Teilnichtigkeit

Sollte eine dieser Bestimmungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Zahlungsverpflichtungen ist 31860 Emmerthal. Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung sich ergebende Streitigkeiten (einschließlich solcher aus Wechsel und Schecks) ist das für Emmerthal zuständige Gericht (Amtsgericht Hameln oder Landgericht Hannover).

13 Anwendbares Recht

Für die Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Besteller gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.